



Nr. 005 / 2021

Jahrgang 2021

Erscheinungsdatum: 22.12.2021

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straße Obenholt
in der Gemeinde Emlichheim | 2-4 |
|----|---|-----|

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straße Obenholt in der Gemeinde Emlichheim von Bau-km 1+003,295 – 2+068,394 in der Gemarkung Emlichheim

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 17.12.2021 ist der Plan der Samtgemeinde Emlichheim (Vorhabenträgerin) für die Verlängerung der Straße Obenholt in der Gemeinde Emlichheim von Bau-km 1+003,295 – 2+068,394 in der Gemarkung Emlichheim festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), i.V.m. Anlage 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 wird der Plan der Samtgemeinde Emlichheim (Vorhabenträgerin) für die Verlängerung der Straße Obenholt in der Gemeinde Emlichheim von Bau-km 1+003,295 – 2+068,394 in der Gemarkung Emlichheim einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Neben der Verlängerung der Straße Obenholt umfasst das Vorhaben den durch die Vorhabenträgerin beantragten Ausbau der Vechtetalstraße einschließlich der Verlegung der an der Vechtetalstraße gelegenen Bushaltestellen zur verlängerten Straße Obenholt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter **II.** des Bescheides des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 17.12.2021 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere

- natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen,
- wasserrechtliche Genehmigungen für
 - Gewässerausbaumaßnahmen,
 - die Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern,
 - die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen,

- die Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet
- die Befreiung vom Verbot der Errichtung wasserabflussbehindernder Anlagen, Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Lagerung von Gegenständen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

sowie

- denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

Das Vorhaben ist mit der Benutzung eines Gewässers verbunden. Über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entschieden (§ 19 Abs. 1 u. 3 WHG).

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, insbesondere zu den Belangen Natur- und Landschaftsschutz, Wasser, Immissionsschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen und -leitungen, Boden und Abfall sowie Denkmalschutz.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die im Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen und über die Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, Klage erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht in der Zeit vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich den 10. Januar 2022 für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Landkreises Grafschaft Bentheim unter <https://www.grafschaft-bentheim.de/obenholt> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich den 10. Januar 2022 in der Samtgemeinde Emlichheim im Rathaus – Bauverwaltung, 2. Etage, Zimmer 53, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie erfordert die Einsichtnahme eine

vorherige Terminabsprache (telefonisch unter **05943/809-152** oder per E-Mail unter **info@emlichheim.de**). Für telefonische Terminvereinbarungen steht montags bis donnerstags ein Zeitkorridor von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim am 31.12.2021 geschlossen hat. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten des Rathauses hingewiesen.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Mit dem Ende der vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich zum 10. Januar 2022 andauernden Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str.1-7, 48529 Nordhorn, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen werden zusätzlich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) veröffentlicht.

Nordhorn, den 22.12.2021

Landrat